

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren
gemäß §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)
in Verbindung mit
§§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für das Vorhaben

**„Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen
Bad Schwartau und Puttgarden, Planfeststellungsabschnitt 3, Aus- und Neubau der
Strecke 1100, beginnend im Bereich Altenkrempe (Bau-km 135,646) bis zum Ende des
Planfeststellungsabschnitts im Bereich der Gemeinde Damlos (Bau-km 150,752),
einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung**

hier: Auslegung der 2. Planänderung

I.

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG, DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH haben für das Vorhaben der „Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden, im Wesentlichen bestehend aus dem Aus- und dem Neubau von Abschnitten der Eisenbahnstrecke 1100, hier Planfeststellungsabschnitt 3, von Bau-km 135,646 bis Bau-km 150,752, bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, mit Schreiben vom 9. Mai 2019 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Gegenstand des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 3 ist der Aus- und Neubau der Strecke 1100 für zwei Gleise über eine Gesamtlänge von 15,1 km. Der Planfeststellungsabschnitt 3 erstreckt sich räumlich auf die Gebiete der Gemeinden Schashagen, Beschendorf, Manhagen, Lensahn und Damlos. Er beginnt nördlich von Altenkrempe, etwa auf Höhe der Ortschaft Sibstin, und endet südlich von Oldenburg, bevor im Bestand die Autobahn A1 von der Bahntrasse gekreuzt wird, in der Gemeinde Damlos.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen oder mittelbare Auswirkungen (z.B. Schalleinwirkungen aus Baulärm) einhergehen.

Aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse hat die Vorhabenträgerin den in der Zeit vom 28. Februar 2023 bis einschließlich 27. März 2023 erstmalig und im Rahmen der 1. Planänderung vom 20. Januar 2025 bis einschließlich 19. Februar 2025 ausgelegten Plan erneut geändert.

Wesentliche Inhalte der 2. Planänderung sind:

- Anpassung der Erschütterungsschutzmaßnahmen
- Änderungen von Detailfragen bei der Planung der Verrohrungen
- Erweiterte Ausführungen zu Gewässerbelangen der Bauvorhaben
- Detailanpassung der Ersatz- und-Ausgleichmaßnahmen im Naturschutz
- Erweiterung des Entsorgungskonzeptes für Aushub- und Abbruchmaterial

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG alter Fassung [a. F.], vgl. die Übergangsregelung in § 74 Absatz 2 UVPG in der aktuell geltenden Fassung).

Die Planunterlagen enthalten deshalb auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Absatz 3 UVPG a. F. Dies sind hier folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Bauwerkspläne, Kabel- und Leitungspläne, Baustelleinrichtungs- und -erschließungspläne sowie Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis
- Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), einschließlich
 - LBP Erläuterungsbericht
 - LBP Bestands- und Konfliktpläne
 - LBP Maßnahmenübersichtspläne
 - LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, einschließlich
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Kremper Au“
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet „Oldenburger Graben“
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung „Wälder um Guldenstein“
- Schalltechnische Untersuchungen
- Erschütterungstechnische Untersuchungen
- Geotechnische Gutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Fachtechnische Stellungnahmen zur Umsetzung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)
- Fachbeitrag Flora und Fauna, einschließlich
 - Bericht und Pläne
- Luftschadstoffuntersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Beurteilung Lichtimmissionen
- Verschattungsgutachten
- Brandschutzkonzept der Verkehrsstation
- Bodenschutzkonzept

II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde) –, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel**, zuständig.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 um Durchführung des Anhörungsverfahrens ersucht.

- 1) Die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG a. F. liegen in der Zeit vom

3. August 2026 (Montag) bis einschließlich 2. September 2026 (Mittwoch)

bei folgenden Auslegungsstellen aus:

	Anschrift	Öffnungszeiten
1.	Stadt Oldenburg in Holstein FB 4 Städtebau, Stadtentwicklung, Stadtplanung Markt 27 23758 Oldenburg in Holstein	Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses
2.	Amt Lensahn Eutiner Straße 2 - Zimmer 12 - 23738 Lensahn	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 17:30 Uhr Mittwoch: geschlossen
3.	Amt Ostholstein-Mitte Amt für Planung, Bau und Umwelt - 1. OG, Zimmer 12 - Am Ruhsal 2 23744 Schönwalde a.B.	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag: 15:00 bis 17:00 Uhr Mittwoch: geschlossen
4.	Stadtverwaltung Eutin Verwaltungsgemeinschaft Stadt Eutin/Gemeinde Süsel Schützenweg 5 Festplatz - Container B 23701 Eutin	Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr Montag bis Donnerstag: 14:00 bis 15:30 Uhr
5.	Verwaltungsgemeinschaft Grömitz Kirchenstraße 11 Zimmer 1.12 23743 Grömitz	Montag: 08:00 bis 12.30 und 14:00 bis 17:00 Uhr Dienstag: 08.00 bis 12.30 Uhr Donnerstag: 08.00 bis 12.30 und 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag: 08:00 bis 12:30 Uhr Mittwoch: geschlossen

Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die geänderten Unterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1b UVPG a. F. auch digital auf der Internetseite BOB-SH, Plattform Planfeststellungsverfahren <https://planfeststellung.bob-sh.de>, dort unter folgender Kurzbezeichnung "Schiene-DB Schienenanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 3" beziehungsweise über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/plan/schienenanbindung-fbq-pfa-3> der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit.

- 2) Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 16. September 2026 (Mittwoch),

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

oder

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen (Anschriften siehe Übersicht oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder einer der oben genannten Auslegungsstellen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln. Dies gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenliste, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird gebeten, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von

mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

- 3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, erörtern.

Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben, Stellungnahmen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren tritt die Veränderungssperre in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind,

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

8) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,

- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1a UVPG a. F. darstellt.

9) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den unter Ziffer 1 genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

10) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel; Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an die Vorhabenträgerin und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html.

Kiel, den 16. Juli 2026

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Planfeststellung Verkehr –
– Anhörungsbehörde –
Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez.: Maximilian Quink